



# Amtsblatt

für die

## Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2021

Leinefelde-Worbis, den 15.04.2021

Nr. 7

### Inhalt

### Seite

#### **A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis**

- Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes „KLW“ 56
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des VB-Plan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis 57
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis 61
- 43. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Leinefelde-Worbis 65
- Rechtskraft einer Satzung Bebauungsplan Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung 67
- Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplan Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren, nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch 69

#### **B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

- keine

**Herausgeber:** Stadt Leinefelde-Worbis

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)  
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.  
Auch unter der Internetadresse [www.leinefelde-worbis.de](http://www.leinefelde-worbis.de) ist das Amtsblatt abrufbar.

## **A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis**

### **Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes „KLW“**

1. Mit Beschluss vom 22.03.2021 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis den Lagebericht und den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:
  - Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, der mit einer Bilanzsumme von 13.543.048,40 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 301.062,91 € abschließt, wird festgestellt und beschlossen.
  - Der Werkleitung wird auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.
2. Der Bestätigungsvermerk des zur Abschlussprüfung bestellten Diplom-Kaufmann Joachim Böttger (Gieboldehausen), für den Jahresabschluss lautet:

#### **Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes**

Ich habe den Jahresabschluss der Kommunalen Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Kommunalen Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwänden gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen

Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Gieboldehausen, den 16.12.2020

Joachim Böttger  
vereidigter Buchprüfer

### 3. Auslegungshinweis

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 mit Anlage des Eigenbetriebes „Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis“ liegt zur Einsichtnahme, gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV, in der Zeit

**vom 15.04.2021 bis 30.04.2021**

im Fachamt Kämmerei der Stadt Leinefelde-Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leinefelde-Worbis, 01.04.2021

gez.  
Marko Grosa  
Werkleiter

gez.  
Andreas A. Ebert  
Werkleiter

gez.  
Gritt Wahsner  
Werkleiterin

---

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des VB-Plan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis**

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 03. Dezember 2019 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) im Bereich des Bebauungsplan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis gefasst. Zudem wurde am 29. Juni 2020 ein Offenlegungsbeschluss zur Änderung des Verfahrens zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes zum VB-Plan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis gefasst. Das Verfahren wurde von einem Bebauungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) gem. § 12 BauGB geändert, da es Änderungen der Planungsziele gab.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch hat vom 24.08.2020 – 25.09.2020 stattgefunden.

Der Flächennutzungsplan weist diesen Bereich als „Gewerbeflächen“ aus. Im Rahmen der 32. Änderung des F-Plan soll dieses Gebiet geändert werden, um die Ausweisung als „Mischgebiet“, mit Gewerbe- und Wohnnutzung, im Bebauungsplanverfahren vorzubereiten. Somit wird dem Bedarf an Gewerbe- und Wohnnutzflächen entsprochen. Diese Regelungen müssen rechtlich sicher als Festsetzungen getroffen werden.

Daher ist zur Umsetzung des VB-Plan gleichzeitig eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erforderlich. (32. Änderung Flächennutzungsplan)

Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden. Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch werden parallel am Verfahren beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans findet über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

**26.04.2021 - 28.05.2021**

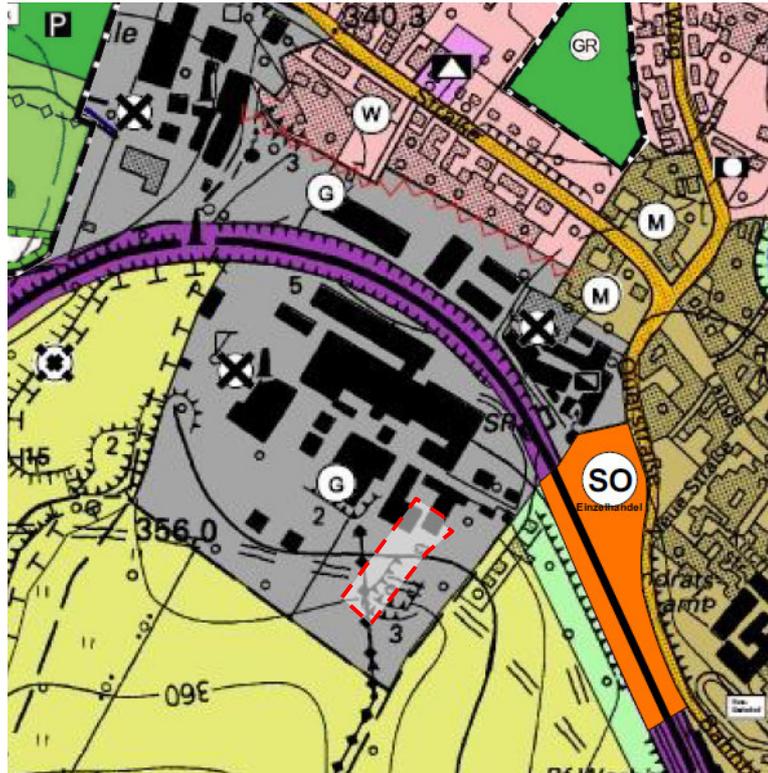
statt.

Der räumliche Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Lage sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan und Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung sind, zu ersehen.

### Übersichtsplan



## Planskizze



Folgende Arten umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden.

Art der Umweltinformationen	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Belange des Bodenschutzes / Altlasten, Naturschutzes, Wasserwirtschaft, Schall- und Immissionsschutz
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stellungnahmen der Naturschutzverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lärmgutachten	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	- schalltechnische Bericht (2028-11-AA-11-PB001 erstellt von SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH) Lärmbelastung benachbarter Produktionshallen - schalltechnischen Erläuterungsberichts der Verkehrsmodell-Analyse von 2018 (Analyse 2018 - 6627/876) keine Überschreitungen der

												Immissionsgrenzwerte (IGW) für Misch- und Wohngebiete
Umweltbericht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Auseinandersetzung mit den vorgenannten Themen sowie Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der möglichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Schutzgüter, Erarbeitung von grünordnerischen Maßnahmen
Artenschutzfachbeitrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Bestandteil des Umweltberichts, Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange
Baugrunduntersuchung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes (32. Änderung), die Begründung sowie die umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen können in der Zeit vom

**26.04.2021 - 28.05.2021**

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

**Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Freitag und Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Bürgerbüro Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

**Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

und im Zimmer 507, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

**Montag und Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr**  
**Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr**  
**Mittwoch und Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr**

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis mit Begründung einschließlich bereits vorliegender umweltbezogener Informationen im Internet, ebenfalls für die Dauer von mindestens 30 Tagen, unter der Internetadresse der Stadt Leinefelde-Worbis unter folgendem Link eingestellt:

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen

und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates beraten und entschieden.

Im Umsetzung der Informationen der EU – Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde – Worbis innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den Empfänger personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt – Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

(Siegel)

Leinefelde-Worbis, 12. April 2021

---

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis**

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 03. Dezember 2019 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis gefasst. Mittels Offenlegungsbeschluss vom 29. Juni 2020 wurde das Verfahren von einem Bebauungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) gem. § 12 BauGB geändert, da es Änderungen der Planungsziele gab.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch hat vom 24.08.2020 – 25.09.2020 stattgefunden.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Neuordnung von Gewerbeflächen zu Mischgebietsflächen entlang der Erschließungsstraße „Querstraße“ herzustellen. Somit wird dem Bedarf an Gewerbe- und Wohnnutzflächen entsprochen. Diese Regelungen müssen rechtlich sicher als Festsetzungen getroffen werden.

Der VB-Plan erfordert gleichzeitig eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes für diesen Bereich. Diese Änderung erfolgt im Parallelverfahren. (32. Änderung Flächennutzungsplan)

Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden. Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch werden parallel am Verfahren beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans findet über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

**26.04.2021 - 28.05.2021**

statt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Lage sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan und Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung sind, zu ersehen.

### Übersichtsplan



## Planskizze



Folgende Arten umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden.

Art der Umweltinformationen	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Belange des Bodenschutzes / Altlasten, Naturschutzes, Wasserwirtschaft, Schall- und Immissionsschutz
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stellungnahmen der Naturschutzverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lärmgutachten	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	- schalltechnische Bericht (2028-11-AA-11-PB001 erstellt von SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH) Lärmbelastung benachbarter Produktionshallen - schalltechnischen Erläuterungsberichts der Verkehrsmodell-Analyse von 2018 (Analyse 2018 - 6627/876) keine Überschreitungen der

												Immissionsgrenzwerte (IGW) für Misch- und Wohngebiete
Umweltbericht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Auseinandersetzung mit den vorgenannten Themen sowie Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der möglichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Schutzgüter, Erarbeitung von grünordnerischen Maßnahmen
Artenschutzfachbeitrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Bestandteil des Umweltberichts, Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange
Baugrunduntersuchung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung sowie die umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen können in der Zeit vom

**26.04.2021 - 28.05.2021**

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

**Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Freitag und Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Bürgerbüro Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

**Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

und im Zimmer 507, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

**Montag und Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr**  
**Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr**  
**Mittwoch und Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr**

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich bereits vorliegender umweltbezogener Informationen und Umweltbericht mit integrierten Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag im Internet, ebenfalls für die Dauer von mindestens 30 Tagen, unter der Internetadresse der Stadt Leinefelde-Worbis unter folgendem Link eingestellt:

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte

und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates beraten und entschieden.

Im Umsetzung der Informationen der EU – Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde – Worbis innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den Empfänger personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt – Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

(Siegel)

Leinefelde-Worbis, 12. April 2021

---

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis**

### **43. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Leinefelde-Worbis**

Die vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 02.07.2012 beschlossene Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet REWE-Markt“, Stadtteil Worbis (siehe Planskizze), bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und den Verfahrensvermerken, wurde beim Landkreis Eichsfeld zur Genehmigung eingereicht. Eine Entscheidung innerhalb der nach § 6 Abs. 4 BauGB vorgegebenen Frist von drei Monaten erfolgte nicht. Damit gilt nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigung als erteilt, da sie nicht innerhalb o.g. Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wurde.

Am 26.10.2015 bestätigte der Landkreis Eichsfeld, dass zum vorliegenden Plan „innerhalb der Frist nach §§ 10 Abs. 6 Abs. 4 2 i. V. m. 203 Abs. 3 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen“ ist.

Mit der Bekanntmachung ist am 03.12.2015 der Vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet REWE-Markt“ in Kraft getreten. Der Verweis auf die im Parallelverfahren berichtigten F-Plan ist seinerzeit in der Bekanntmachung versäumt worden und wird hiermit nachgeholt.

### **Die Berichtigung des F-Plan wird als 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leinefelde-Worbis geführt.**

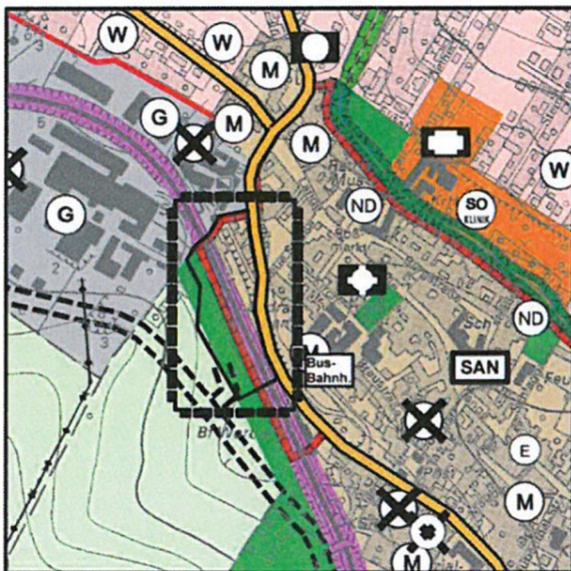
Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Leinefelde-Worbis am 15.04.2021.

Jedermann kann den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Leinefelde, Rathaus Wasserturm, Bahnhofstraße 43, Zimmer 507, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

<b>Montag und Dienstag</b>	<b>09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr</b>
<b>Mittwoch und Freitag</b>	<b>09:00 Uhr - 12:00 Uhr</b>

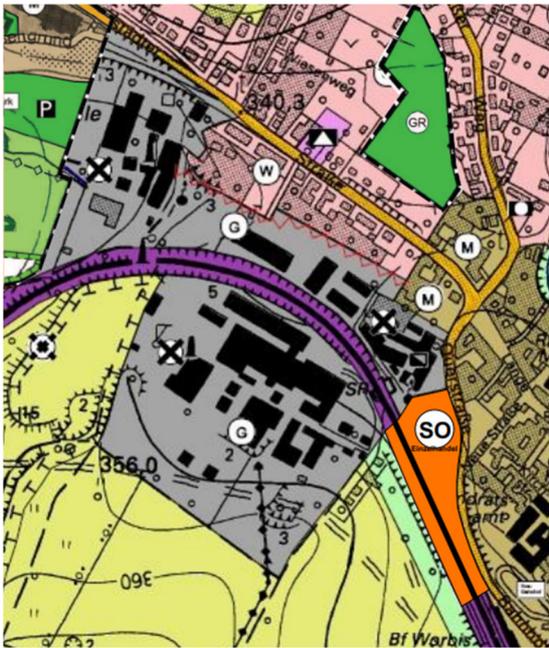
eingesehen werden.

### **Auszug des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes**



**Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen F-Plan (Okt. 1998)**

## Auszug Flächennutzungsplan berichtigt (43. Änderung)



### Legende:

1. Art der baulichen Nutzung (§11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)

**Abb. 2:** Darstellung der 43. Berichtigung des F-Plans

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

Leinefelde-Worbis, den 13.04.2021

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

### **Rechtskraft einer Satzung Bebauungsplan Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 07.12.2020 mit Abwägungsbeschluss Nr. 268/2020 und Satzungsbeschluss Nr. 269/2020 beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren (siehe Planskizze), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO am 17.12.2020 beim Bauaufsichtsamt des Landkreises Eichsfeld zur Genehmigung eingereicht. Innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte keine Beanstandung. (AZ: 2020-635 000 188). Mit dem Bescheid vom 17.02.2021 wurde die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren von der Bauaufsicht des Landkreises Eichsfeld genehmigt. Die Begründung wurde durch den Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis gebilligt.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren als 25. Änderung des F-Plan der Stadt Leinefelde-Worbis geändert.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt im **Amtsblatt Nr. 7** der Stadt Leinefelde-Worbis am **15.04.2021**.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Leinefelde, Rathaus Wasserturm, Bahnhofstraße 43, Zimmer 507, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

**Montag und Dienstag** 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
**Donnerstag** 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr  
**Mittwoch und Freitag** 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

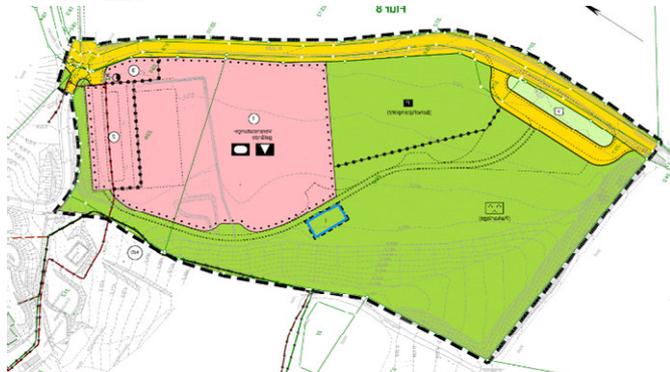
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichnete Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und in Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichnete beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß Abs. 4 wird hingewiesen.

Übersichtsplan



Planskizze



Leinefelde-Worbis, den 13. April 2021

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

(Siegel)

**Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des  
Bebauungsplan Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“,  
der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren, nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 07.12.2020 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplan Nr. 127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren, beschlossen (siehe Planskizze).

Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und den Verfahrensvermerken, wurde beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung eingereicht.

Mit Schreiben vom 15.02.2021 teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt mit, dass die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt ist (340.2-4621-8098/2020-16061115-FNP-Leinefelde-Worbis 25.Ä). Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt.

Somit kann die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgefertigt und gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Mit der Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einschließlich Verfahrensvermerken, wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt im **Amtsblatt Nr. 7** der Stadt Leinefelde-Worbis am **15.04.2021**.

Jedermann kann die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Rathaus „Wasserturm“, Bahnhofstraße 43, Zimmer 507, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

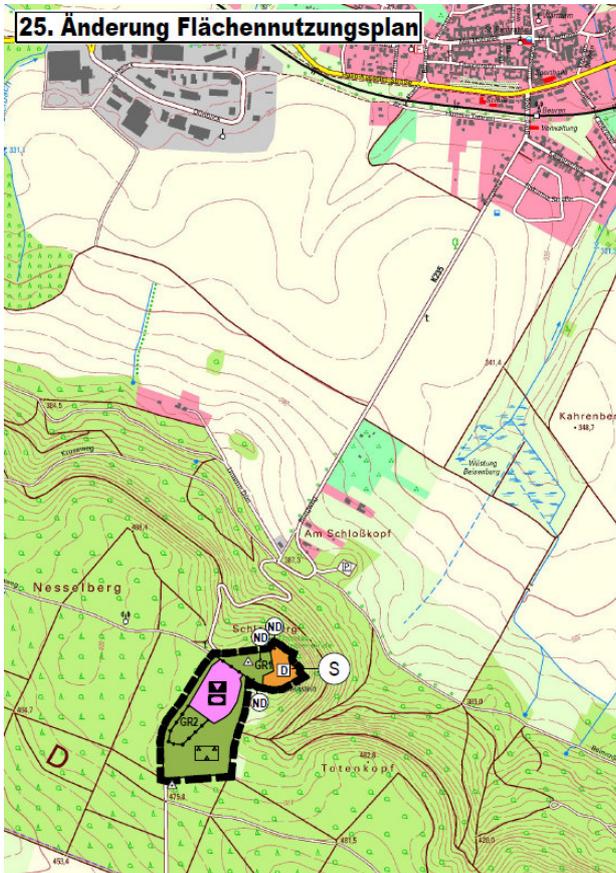
<b>Montag und Dienstag</b>	<b>09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr</b>
<b>Mittwoch und Freitag</b>	<b>09:00 Uhr - 12:00 Uhr</b>

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichnete Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und in Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichnete beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 wird hingewiesen.

Leinefelde-Worbis, den 14. April 2021



### Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung
  - 1.0.0.0  Sonderbauflächen, Burg Scharfenstein für Hotel, Veranstaltungen, Verwaltung
- 2. Gemeinbedarfsflächen, -einrichtungen und -anlagen
  - 2.0.0.0  Flächen für den Gemeinbedarf, Veranstaltungsgelände für kulturellen und sportliche Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen
- 3. Grünflächen
  - 3.1.1.0  Grünflächen, Parkanlage
  - 3.1.2.0  Grünflächen, Burgberg
  - 3.1.3.0  Grünflächen, Behelfsparkplatz
- 4. Sonstige Planzeichen
  - 4.1.0.0  Naturdenkmal
  - 4.2.0.0  Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
  - 4.3.0.0  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 25. Änderung des Flächennutzungsplans
  - 4.4.0.0  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - 4.5.0.0  Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaat Thüringen (nachrichtliche Darstellung)

Planskizze / Planzeichenerklärung der 25. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Leinefelde-Worbis im Ortsteil Beuren

### B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine